Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 27

Artikel: Beibehalten oder Aendern der Exerzier-Reglemente der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lerie betrifft, b. h. ben Standpunkt, ben biefelbe heute einnimmt, so gesteht man mit einer bemertenswerthen Offenheit sowohl an ben leitenben Stellen bes frangofifden heerwesens, wie auch in ber Fachpreffe offen zu, bag beren Ausbilbung noch feineswegs ben Unforberungen genuge, melche an fie gestellt merben muffen; allfeitig mirb anerfannt, daß die Ausbildung im Fortschreiten begriffen ift, aber fehlerhafte Bewohnheiten, Mangel an Ausbildungsgelegenheiten und nicht genugende Qualitat bes Pferbematerials verlangfamen bie als "burchaus" nothwendig erkannte Schnelligkeit bes Fortichreitens. Es ift jedenfalls eine bedeutungs= volle Thatfache, bag man offiziellerfeits dies offent: lich zugibt, und zwar ist bies von niemand Geringerem geschehen, als von der unbestrittenen Autoritat ber frangofischen Ravallerie, von General Gallifet. Um fo mehr mußte es in hiefigen militärifden Rreifen befremben, bag berfelbe in Folge von Differengen mit einem anderen General, wie eben mitgetheilt wird, vom Kriegeminifter feiner Stellung als Infpetteur bes 1. Ravallerie=Urron= biffemente enthoben worben ift.

Beibehalten oder Aendern der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

(Antwort auf ben Artikel in Rr. 24.)
(Shluß.)

Nachbem wir in ber letten Nummer bie Grunbe betrachtet haben, welche für eine Uenberung bes Exerzier-Reglements sprechen, wird man uns erlausben, auch jenen unsere Ausmerksamkeit zuzuwenben, welche bagegen geltend gemacht werben können.

Wenn sich die Reglementkanberung auf daßjenige beschränken wurde, was burch neue Borschriften und allgemeinen Gebrauch bereits geandert ist, so ließe sich gegen eine neue Ausgabe des Reglements wenig einwenden. — Doch wenn man einmal zu andern anfängt, dann ist es schwer zu sagen, wo man stehen bleiben werde. Damit treten wir wieser in ein Stadium des Bersuches, der Unsicherheit und Verwirrung.

Herr St., welcher in bem Artikel in Nr. 24 für die Reglementsänderung eintritt, gibt selbst zu, daß "wenn ein Reglement die Waffe, für welche es bestimmt ist, auch nicht gerade überrasche, sich in der Handhabung eine gewisse Unsicherheit ergeben müsse."

Doch biese Unsicherheit (bie im Berhältniß zu ben angenommenen Aenberungen stehen wird), ist nicht ber einzige Grund, welcher uns bestimmt, für einstweiliges Beibehalten unseres jetzigen Reglements einzutreten.

Mit der Einführung eines neuen Reglements muffen wir befürchten, die Freiheit in der Anwendung der Formen zu verlieren, welche das Reglement von 1876 gestattet und welche wir als den größten Vorzug desfelben betrachten.

Wir burften aber umsomehr Ursache haben, eine bigen, wenn wir gegen die späten Fruchte vom Reglementsanderung vor der Hand zu vermeiden, Baume der Erkenntnig einiges Migtrauen haben. als eine solche doch in Folge einer neuen Bewaff- Bei vielen der früher hochgepriesenen Reglements-

nung der Infanterie in den nachsten Jahren nothe wendig wird. Wenn wir das Reglement jest ans dern, mussen wir es in einigen Jahren wieder andern.

Doch es ist noch ein anberer Grund, welcher in bem Artikel "über Aenberungen ber Exerzier-Reglesmente" angeführt wurde und für Berschiebung ber Ausgabe eines neuen Exerzier-Reglements sprechen bürste. Es ist dies die nahe bevorstehende Aensberung bes deutschen Exerzier-Reglements.

Da die deutsche Armee große Ariegserfahrungen erworben hat und zahlreiche militärisch hochgebildete Offiziere besit, da endlich die Reglementsfrage seit Jahren in Zeitschriften und selbstständigen Arbeiten gründlich behandelt wurde, so läßt sich erwarten, daß das deutsche Insanterie-Exerzier-Reglement in hohem Waße den Anforderungen entsprechen werde, die heutigen Tages an eine solche Vorschrift zu stellen sind.

Da man bei uns, wie früher bie französischen, so jett gern bie beutschen Militär-Einrichtungen zum Muster nimmt, so wäre zu besorgen, bag nach Erscheinen bes beutschen Exerzier-Reglements eine neue Aenberung unserer bezüglichen Vorschriften Plat greifen wurbe.

Wir famen baber fur langere Zeit aus ben fastalen Zustanben ber Reglementsanberungen nicht beraus.

Doch wir haben noch ein weiteres Bebenken. Dieses besteht in der Ungewißheit, die ein jett erscheinendes Exerzier : Reglement uns bringen würde. Selbst wenn ein vortrefslicher Entwurf vorliegen sollte, was, soviel uns bekannt, bis jett nicht der Fall ist, sind wir nicht gewiß wie verstümmelt er aus den Berathungen hervorgehen würde.

Herr St. versichert uns zwar, baß die Regles mentsänberung mit keinem Umfturz alles bisher Bestandenen verbunden sein werde. Sie werde die auf unwandelbaren Grundsätzen beruhende Basis sesthalten und nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar ober oft als schädlich erwiesen haben, beseitigen. An ihre Stelle sollen Borschriften gesett werden, die sich in angestellten Bersuchen bereits bewährt haben."

Wer mußte biesem Ausspruch nicht beipflichsten und für die Aenderungen nicht gewonnen wersben, wenn er die Ueberzeugung hegte, daß biese Worte in Erfüllung geben werden! Doch eben biese Ueberzeugung ist uns abhanden gekommen. Die Botschaft hören wir wohl, aber es fehlt uns der Glaube.

Noch bei jeber ber vielen Reglementsänberungen, bie wir miterlebt haben, hat man ähnliche schöne Aussichten eröffnet. Stets sind uns bie Borzüge bes neuen Reglements in glanzenben Farben vorsgemalt worben. Doch noch jebesmal ist ben großartigen Erwartungen eine mehr ober weniger große Enttäuschung gefolgt. Man möge baher entschulsbigen, wenn wir gegen die späten Früchte vom Baume der Erkenntnig einiges Mißtrauen haben. Bei vielen der früher hochgepriesenen Reglements-

anberungen find neben manchem Ueberfluffigen mitunter auch anerkannt richtige Grundfate beseitigt worben. Bas letteres anbetrifft, so erinnern wir blos an Ersetzung ber zwedmäßigen facherartigen Entfaltung ber geschloffenen Rolonne, burch Aufmariciren im Schrägmarich. Dann bie Beseitigung ber Rettenformation aus ber Tirail= leurschule. Endlich find in einer neuen Trompeter= Ordonnang, allerdings nebst vielen überfluffigen Signalen, auch die fehr nothwendigen : "Rappeliren" und "Bajonnetangriff" beseitigt morben. *)

Rach folden Erfahrungen wird man begreifen, bag wir ben neuen Vorschriften und bem Urtheil ber bemahrten Richter, welche über bie Beftims mungen berfelben enticheiben follen, nicht ein un= bedingtes Bertrauen entgegen bringen konnen.

Die Berficherung, bag es fich jest nicht um ein neues, fonbern nur um ein revidirtes Exergier. Reglement handeln foll, zerftreut unfere Beforgniß nicht, wenn wir auch nicht glauben wollen, bag uns wieder etwas Aehnliches wie "bas revi. birte Dienstreglement von 1882" geboten merbe.

Mit der Bereinfachung und Abolition beftehen= ber überfluffiger Formen maren mir ficher einverftanden. Doch diese murben nicht wesentlichen Inhalts und in geringer Bahl fein. Schon jett burf. ten fich einige ber angestrebten Menderungen ohne ein neues Reglement burchführen laffen.

Man brauchte g. B. die im Feld unanwendbare boppelte Rottenkolonne nur nicht mehr zu üben; man tonnte bie Doppeltolonne (mas allerdings febr munichenswerth mare) nur noch als eine Gam = melftellung bes Bataillons betrachten. - Man fann auch jest häufiger mit Inversion und nach Befammlung burch Sahnenmarich manovriren.

Schon jest barf man bei langern Bewegungen, wie ber Waffenchef in einer furglich erschienenen Schrift municht, mit "angehangtem Ge= mehr " marschiren.

Auf biese Weise könnte einem neuen Exerzier - Reglement burch ben Gebrauch ber Weg geebnet merben.

Wenn in bem erften Artifel über "Menberungen ber Ererzier=Reglemente" behauptet murde, bag bie neue Regiments. und Brigadeschule eine Menberung fammtlicher Reglemente bedinge, fo bezieht fich biefes nicht blos, wie Gr. St. meint, auf ben Schlugab: ichnitt, welcher bas Infanteriegefecht behandelt. Die Aufstellungen und Bewegungen bes Regiments, wie fie in bem Entwurf vorgezeichnet find, bedingen eine eingreifende Menderung ber beftehenden Ererzier=Reglemente und zwar nicht immer in fort= fdrittlichem Ginne.

Wenn uns auch "vorläufig" nach Hrn. St. die Gelegenheit zu freien Meinungsäußerungen unbenom= men ift, so merben hievon bei ber hohen militari= ichen Stellung bes hrn. Berfaffers bes Entwurfes boch nur Wenige Gebrauch machen.

Bolltommen richtig erscheint ber Ausspruch bes Brn. St.: "bie jetige Gefechtsweise ber Infanterie habe es unmöglich gemacht, Alles unter ben Zwang reglementarischer Borfdriften zu bringen." -Gleichwohl geschieht bies in bem Schlugabschnitt ber Regiments : und Brigadeschule, von welcher gefagt wird, bag "biefer Abichnitt tein Reglement, fondern eine Unleitung fei, die aber, einmal angenommen, zu allgemeiner Berückfich = tigung zwinge." - Bir geftehen offen, wir verfteben biefen Ausspruch nicht! Wenn für eine Anleitung "unbebingter Gehor. fam " verlangt wird, ift es gleichgültig, ob man biefe mit bem Ramen Unleitung ober Reglement belege.

Ueber bindende Boridriften für bas Gefecht hat aber bie Erfahrung langft ben Stab gebrochen.

Wenn in bem erften, über bie Reglementsande= rungen erschienenen Artitel barauf hingewiesen murbe, mie lange es brauche, bis alle Jahrgange nach bem gleichen Reglement ausgebilbet worben feien, fo läßt fich baraus nicht abnehmen, bag bie Unficht vertreten werben follte: "Gin Reglement burfe nur alle 25 Jahre geanbert merben." – Allerdings so lange braucht es bei uns, bis fammtliche Sahrgange, welche bie Urmee bilben, nach einem Exerzier=Reglement ausgebilbet find.

Doch dies ift nicht maggebend. Gine Mende. rung ber Reglemente wird immer nothwendig, wenn einer ber am Unfang biefes Artitels ermahnten Kalle eintritt, namlich wenn eine Beranberung ber Bewaffnung ober Taktit ftattgefunden hat, ober wenn die bestehenden Reglemente mangelhaft find.

Das lange Bestehen bes preußischen Exergier. Reglements von 1812 murbe nur beispielsmeife angeführt, um zu zeigen, bag eine Armee ein Grerzier-Reglement lange beibehalten und boch Erfolge erringen fonne.

Wenn wir in ber Schweiz mit geringen Menberungen bas Erergier-Reglement beibehalten hatten, meldes (foviel uns befannt) Oberft Bo. Wieland am Enbe ber fünfziger Sahre redigirt hat, murben wir jest boch bie 500jahrige Feier ber Schlacht von Gempach feiern tonnen.

Die Formen, welche bas Exergier-Reglement enthalt, find überhaupt ohne Bergleich weniger wichtig als die Art ihrer Unwendung. Die richtige Unwendung nach dem Terrain und dem Benehmen bes Feindes läßt fich aber burch fein Reglement vorschreiben, fie wird allein ermöglicht burch eine gute tattifche Ausbilbung ber Führer. Lettere ift eine Frage, welche ungleich wichtiger ericeint als bie Menderungen ber Erergier-Reglemente.

Berr St. ichließt mit bem Bunfche, bag wir mit allgemeiner Uebereinstimmung zu einem Werke gelangen mögen, welches unferer Infanterie bauernb zu Nuten und Frommen biene. Wir schließen uns biesem Wunsche vollkommen an. Doch ba wir munichen, daß biefer in Erfullung gebe, fo haben wir uns entichloffen, eine Reglementsanderung vorläufig und zwar aus ben Grunden, bie mir aus, jum Angriff" bie oben genannten Signale nicht ersegen tonnen. I führlich bargelegt haben, ju bekampfen. Sollte

^{*)} Es lagt fich leicht nachweifen, bag "Sammeln" und "Alles

man jett schon ein neues Exerzier-Reglement erscheinen lassen, burste sich leicht bas Spruchwort erwahren: "Es kommt nichts Bessers nach!"

Das Gewehr der Gegenwart und Zukunft.

Die jestigen Europäischen Infanterie-Gewehre und die Mittel zu ihrer Vervollkommnung. 1883, mit 64 Zeichnungen, Preis Fr. 6. 70.

Erfte Folge: Der gegenwärtige Stand der Bewaffnung der Infanterie, mit 37 Abbildungen. 1886, Helwing'sche Berlagsbuchhandlung, Hannover.

Preis Fr. 4. -

Die am Gewehre anfügbaren aber felbstihätig wirkenden Magazine sind meist berart beschaffen, um beim Griff zum Schließen eine Patrone vom Magazin auszulösen und in Lauf vorzuschieben. Bon diesen ist die Konstruktion Lee, aus Stahlblech, Fig. 53, die bemerkenswertheste.

Dieses 5 Batronen haltenbe Magazin mit Lage unter bem Berichluß funktionirt ficher, ift febr leicht und rafc anzuseten und megzunehmen. Beanstanbet wird bas Gewicht besselben unter ber Unnahme, bag bie vom Gemehrtragenben mitzu. führende Gesammtzahl ber Taschen-Munition in folden Magazinen vermahrt fein muffe und in welchem Falle bas Lee-Spftem ein Gewehr mit un= begrenzter Repetition genannt werben konne. Aber auch ohne diese Unnahme ber Vermahrung fammtlicher Batronen in folden Magazinen (z. B. Mitgabe von blos 2 Magazinen per Mann) unb unter ber Berudfichtigung einer Berbefferungsfähigkeit folder Magazine bezüglich Gewichtsverminberung im Berhaltniffe ber Bermehrung ihres Saffungsvermögens tommen bem anfügbaren Magazin folgende Bortheile gu:

1) Das im Bedarfsfalle eines Schnellseuers mit Batronen gefüllte Magazin läßt sich einsach und rasch mit dem Gewehre vereinigen, wenn ausgesschossen abnehmen und durch ein gefülltes ersehen, welcher Ersah (nach Lee's System) sich in 3 Sectunden vollziehen läßt. Dem gegenüber erfordert das Wiederfüllen eines Röhrenmagazines zum Nachscheben je einer Patrone eine mittlere Zeitdauer von 2-3 Sekunden, somit in derselben Zeit, in welcher bei der Waffe mit Röhrenmagazin 5 Patronen eingefüllt werden, beim Leessystem ebensowiel schon längst an der Waffe und bereits 7—12 Sekunden für das Schießen versügbar sind.*)

2) Als ein weiterer Bortheil diefer Art Maga-

^{*)} Anmertung. Bei ichweizerifden Bergleichsproben ftellte fich bas Berhaltniß bei gleicher Befabigung bes Schießenben wie folgt:

Schnellfeuer von 2 Minu	ten.	
Waffe	: Be	tterli.
Diftang 225 Meter. Freihandig.	Get.	Schuß.
Gezielte Schuffe, repetirent abgefeuert	• 40	13
Bieberfullen bes Dagagins (13 Batronen)	20	-
Bezielte Schuffe, repetirend wie oben	40	1 3
Bieberfullen bes Magazins (13 Patronen)	20	
Entfallen auf 2 Minuten Schnellfeuer	120	26

fammt Bereitschaft gur Abgabe weiterer 13 Schuffe mit Repetition.

zine gilt die Beseitigung der Krisis, die bei sedem anderen System vorhanden, daß der Soldat mit gefülltem Magazin dem Momente der Anwendung des Schnellseuers entgegensehen muß. Ist das Röhrenmagazin nicht völlig mit Patronen gefüllt, so wird die Zahl der darin vorhandenen Patronen unsicher sein, das Nachschieden zeitraubender, während das Magazin nach Lee im Bedarssmomente rasch verwendbar, der Inhalt an Patronen besser und rascher kontrollirbar ist.

- 3) Die Feuerleitung wird hiedurch fehr er= leichtert.
- 4) Die Berunstaltungen ber Patronen sind beim System Lee fast völlig ausgeschlossen, ebenso bie Gefahr ber Explosion von Patronen im Magazin.

Nach allebem wird bem anfügbaren selbsithätigen Magazin gegenüber ben übrigen Repetir=Systemen ber Borzug zuerkannt, vorausgesett baß bamit bie Belastung bes Solbaten keine wesentliche Zunahme erfahre.

Diese Bevorzugung überträgt ber Versasser auch auf die Beantwortung der Frage: Muß bas Magazin=Gewehr eine Abstel-lung des Repetirwerkes besitzen? indem dieses Ersorderniß bei anfügbaren Magazinen ausfalle.

Für Gewehre mit festem Magazin halt ber Beurtheiler eine Abstellvorrichtung bes Magazines nicht für entbehrlich, obwohl eine solche in ber Schweiz, ba man bie längste Erfahrung im Sebrauch einer Repetirwaffe besitze, biesen am Sewehre früher bestandenen Magazinschließer als unnöthig wieder abgeschafft hat. Zu diesem Urtheile bestimmen ihn bie Zweisel:

- a) daß eine mit Repetirgewehren bewaffnete Eruppe im Gefechte sich das gefüllte Magazin für bie einzelnen entscheidenden Augenblicke unberührt aufbewahre und bis bahin Ginzellabung anwende;
- b) bağ ber Solbat, ber einmal sein Magazin ausgeschoffen hat, einen Augenblick der Ruhe benüte, wenn er gegen bas feinbliche Feuer gebeckt ift, um es von Neuem zu füllen.*)

Rach kurzer Betrachtung über Schaft unb Garnitur folgt biejenige über bas Bajon =

Wa (fe:	Lee.	
		Get.	Schif.
Bezielte Schuffe, repetirent abgefeuert		15	6
Magazinwechfel		4	_
Bezielte Schuffe, wie oben		12	5
Magazinwechsel		4	_
Abgabe weiterer 2 Schuffe innerhalb ber erfter	ı		
40 Sefunden gur Bergleichung		5	2
= 13 Schuffe in gleicher Bett wie mit bem Schweig. Repetirgewehre Fortgeseter Maggginmechfel und gegielte Schuffe	*	4 0	13
innerhalb Totalgeit von 2 Minuten weitere		80	23
		120	3 6

Die Beiterforderniß jum Fullen eines Lee-Magagines mit 5 Batronen ift 4-5 Setunden.

*) Anmertung. Es betarf bagu allerbings ber inftruttiven Ginpragung und Feuerbisziplin, wogegen ber Celbfterbaltungstrieb, gleichwie er ben Reiter nach bem Aferte umfeben lehrt, auch ben Infanteriften mahnt, seine Waffe bienftbereit zu halten.